



Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Postfach 201
1000 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2021-	SR-GSt/Dö/Pe	Florentin Döllner	DW 13857	DW 143857	30.11.2021
0.779.002					

Bundesgesetz über den regionalen Klimabonus (Klimabonusgesetz - KliBG) - Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil II (ÖkoStRefG 2022 Teil II)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Das Klimabonusgesetz steht in engem Zusammenhang mit der nationalen Bepreisung von Treibhausgasemissionen (NEHG 2022) und soll die Mehrkosten für die privaten Haushalte in den Bereichen Mobilität, Wohnen (Heizen mit fossilen Brennstoffen) und allgemeiner Warenkorb ausgleichen. Dazu soll ein Klimabonus eingeführt werden, der sich aus einem Sockelbetrag (100 € pro Person pro Jahr für 2022) und regional unterschiedlichen Zuschlägen von bis zu 100 % (Regionalausgleich) zusammensetzt. Für haushaltszugehörige Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren steht der jeweils halbe Klimabonus zu. Ab 2023 wird der Sockelbetrag durch eine gemeinsame Verordnung von BMK und BMF bestimmt und soll sich der Höhe nach an den Einnahmen aus der Bepreisung orientieren. Die Auszahlung des Klimabonus soll durch das BMK erfolgen. Die Details sind einer Verordnung vorbehalten, die noch nicht vorliegt.

Die BAK begrüßt den Ausgleich der Mehrkosten der privaten Haushalte und die gewählte Form des Klimabonus (Pro-Kopf-Pauschale) grundsätzlich, da dieser Ansatz – im Vergleich zu anderen Rückerstattungsoptionen – bei kleinen und mittleren Einkommen stärker wirkt und somit das verteilungspolitisch beste Instrument zur sozialen Abfederung der CO₂-Bepreisung darstellt. Nachbesserungsbedarf sieht die BAK allerdings im Hinblick auf besonders betroffene Gruppen ohne Alternativen wie etwa PendlerInnen ohne zumutbaren Öffentlichen Verkehr (ÖV) und MieterInnen mit einer Öl- oder Gasheizung.

Der Ausgleich der Mehrkosten der PendlerInnen sollte mit der im Regierungsprogramm ohnedies vorgesehen Strukturreform des Pendlerpauschales verknüpft werden. Die BAK fordert seit langem, dass die steuerliche Berücksichtigung der Pendelkosten einfacher, gerechter und ökologischer werden muss. Die beste Reformperspektive bietet ein kilometerabhängiger Absetzbetrag (der somit für alle PendlerInnen einkommensunabhängig gleich wirkt) kombiniert mit positiven Umstiegsanreizen auf ökologische Mobilitätsalternativen, natürlich begleitet von einem (weiteren) Ausbau des ÖV (mehr Routen, bessere Intervalle, etc).

Für die MieterInnen fordert die BAK eine 50 %ige Kostenbeteiligung der VermieterInnen am CO₂-Preis. MieterInnen können nicht über das in der Wohnung verwendete Heizsystem entscheiden, sind aber über die Energielieferverträge in aller Regel direkt von der neuen Bepreisung betroffen. Das verursacht nicht nur soziale, sondern auch ökologische Probleme, weil das Preissignal nicht bei dem/der VermieterIn ankommt und dadurch kein Lenkungsanreiz für einen Heizungstausch oder andere Energieeffizienzmaßnahmen entstehen kann. Auf Basis einer expliziten Angabe der CO₂-Kosten durch den Energielieferanten auf der Jahresabrechnung kann eine Verrechnung einfach über Betriebskosten oder Nettomiete erfolgen.

Auch wenn der regionalen Staffelung des Klimabonus (vgl § 5 KLiBG) eine gewisse Begründbarkeit nicht abgesprochen werden kann, wird sie von der BAK tendenziell kritisch gesehen, da sie – neben einem erhöhten Verwaltungsaufwand – erhebliche Unschärfen erzeugt: zB erhalten PendlerInnen mit der Strecke Parndorf-Wien bei identen Kosten eine höhere Kompensation als PendlerInnen mit der Strecke Wien-Parndorf. (Es wird zwar überwiegend aus dem Umland nach Wien eingependelt, die Zahl der AuspendlerInnen von Wien ins Wiener Umland beträgt aber ebenfalls beinahe einhunderttausend.) Die regionale Kategorisierung der Bevölkerung/Hauptwohnsitze kann zudem zu unsachlichen Ungleichbehandlungen und Unverständnis führen, bspw an den Gemeindegrenzen, wo die individuelle Situation vergleichbar, der Bonus aber mitunter unterschiedlich ist (zB Ketzergasse im 23. Wiener Gemeindebezirk – Personen, die auf der Seite des 23. Bezirks wohnen erhalten nur den Sockelbetrag, während auf der anderen Seite der Regionalausgleich gem der Kategorie 2 zusteht). Bestimmte durch den regionalen Ausgleich erzeugte Anreizeffekte sind ebenfalls zu hinterfragen. So werden bspw Bundesländer, die in den letzten Jahren viel in den ÖV investiert haben, gegenüber jenen benachteiligt, die das nicht getan bzw Regionalbahnen teilweise sogar zurückgebaut haben. Auch das Problem der Zersiedelung wird eher verstärkt als abgeschwächt.

Die Auszahlung des Klimabonus über das BMK und den damit verbundenen Aufbau neuer Verwaltungsstrukturen und -verfahren erachtet die BAK als unnötig. Wäre der Klimabonus als negativsteuerfähiger Absetzbetrag in der Einkommensteuer konstruiert worden, könnte die Abwicklung über die bestehenden Steuerverfahren für nahezu die gesamte Bevölkerung quasi automatisch erfolgen. Die Tatsache, dass die gesamte Abwicklung einer Verordnung vorbehalten ist, die nicht zur Begutachtung vorliegt, ist ärgerlich. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage wie der Verweis auf eine „Antragstellung“ in der Verordnungsermächtigung gemäß § 3 Abs 7 zu verstehen ist. Aus Sicht der BAK ist ein Antragssystem für 100-200 € Klimabonus ein überbordender Aufwand für die Bevölkerung. Auch vor dem Hintergrund der umfassenden Datenübermittlungen nach § 6 wäre maximal eine Direktauszahlung mit Informationsersuchen akzeptabel. Die BAK erinnert daran, dass eine wesentliche

Funktion des Ökobonus/Klimabonus die Förderung der politischen Akzeptanz einer CO₂-Bepreisung darstellt. Es wäre kontraproduktiv, wenn dieses Ziel durch eine unnötig bürokratische Abwicklung gefährdet würde.

Zu einzelnen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Zu § 3: Regionaler Klimabonus

In Absatz 7 ist eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, welche die gesamte Abwicklung bzw Auszahlung des regionalen Klimabonus einer näheren Ausgestaltung durch VO vorbehält. Diese VO sollte nach Ansicht der BAK im Sinne einer gesamthaften Begutachtung eigentlich mit vorgelegt werden. Unverständlich ist auch, dass die WFA keinerlei Angaben zur Höhe der Abwicklungskosten durch das BMK enthält. Außerdem sollte die Verordnung im Gesetz näher bestimmt werden. Das Determinierungsgebot nach § 18 B-VG erfordert, dass alle wesentlichen Inhalte der Verordnung schon im Gesetz enthalten sind. Aus Sicht der BAK sind zumindest die Abwicklungsgrundsätze in Richtung einer größtmöglich unkomplizierten und niederschweligen Auszahlung festzuschreiben, damit es nicht zu einer hohen Non-Take-Up-Rate kommt. Bezüglich des Begriffs der „Antragstellung“ wird auf die Einleitung verwiesen.

Zu § 4: Höhe des regionalen Klimabonus

Die BAK begrüßt, dass der Klimabonus 2022 zur Gänze ausbezahlt werden soll, obwohl der CO₂-Preis erst ab Mitte des Jahres greifen soll. Eine gewisse „Überkompensation“ erscheint auch deshalb gerechtfertigt, weil die auf den CO₂-Preis entfallende Umsatzsteuer, die die privaten Haushalte ebenfalls zu tragen haben, nicht rückerstattet werden soll.

Die BAK regt an, auch bezüglich der zukünftigen jährlichen Anpassung des regionalen Klimabonus ein großzügiges Vorgehen zu wählen. Die WFA liefert aber starke Indizien dafür, dass die Valorisierung des Klimabonus nicht mit der CO₂-Bepreisung Schritt halten soll. Während der CO₂-Preis von 2022 auf 2023 um 17 %, auf 2024 um 29 % und auf 2025 um 22 % steigt, steigen die vorgesehenen Mittel für den Klimabonus lediglich um 4 %, 7,7 % bzw 7,1 %. Nachdem in der WFA jedoch lediglich von einer Reduktion der CO₂-Emissionen von 1,5 Mio Tonnen im Jahr 2025 ausgegangen wird, liefert der Mengeneffekt hier aus Sicht der BAK nur eine teilweise Erklärung. Die BAK steht auf dem Standpunkt, dass die vollen Einnahmen aus dem CO₂-Preis an die privaten Haushalte zurückzuerstatten sind. Es sollte überlegt werden die VO-Ermächtigung gemäß § 4 Abs 4 in diese Richtung weiter zu konkretisieren.

Zu § 7: Eigenes Einkommen und § 8 Deckung eines Sonderbedarfs („Grundsatzbestimmung“)

Die Klarstellung, wonach der regionale Klimabonus nicht auf die Mindestsicherung/Sozialhilfe angerechnet wird und kein eigenes Einkommen darstellen soll, wird ausdrücklich begrüßt. Aus Sicht der BAK wäre aber zu hinterfragen, ob die Formulierung gemäß § 7 („kein eigenes Einkommen“) im Sinne der Intention der Bestimmung ausreichend ist. In Österreich gibt es eine Fülle an öffentlichen Leistungen, die vom Einkommen des/der Begünstigten abhängen. Nicht-

anrechenbare Einkommensteile werden in den einschlägigen Gesetzen oder Förderrichtlinien in aller Regel explizit angeführt. Beispiele dafür sind die Ausgleichszulage gem § 292 ASVG, die GIS-Gebührenbefreiung oder gewisse landesgesetzliche Unterstützungsleistungen wie die Heizkostenzuschüsse oder Wohnbeihilfen mancher Bundesländer. Gerade bei Letzteren stellt sich die Frage, ob durch die Bestimmung in § 7 die erforderliche Bindungswirkung auf die landesgesetzlichen Förderrichtlinien entfaltet wird. Gemäß der Idee einer Kompensationsleistung fordert die BAK, dass das Prinzip der Anrechnungsausnahme für alle staatlichen (Transfer-)Leistungen, Begünstigungen, Befreiungen uÄ gelten muss, auch für solche im Zuständigkeitsbereich der Länder sowie der Gemeinden. Zudem empfiehlt sich eine Aufnahme des regionalen Klimabonus in den Katalog der unpfändbaren Forderungen gemäß § 290 Abs 1 EO. Sollten hier Lücken bleiben hätte das zur Folge, dass die Kosten der CO₂-Bepreisung nicht durchgängig kompensiert werden und vor allem kleine Einkommen und armutsgefährdete Gruppen Nachteile befürchten müssten.

Der regionale Klimabonus soll gem den Erläuternden Bemerkungen (S 4) nicht für die Zuverdienstgrenzen bei einer Waisenpension gelten: „Die Festlegung, dass der Klimabonus kein eigenes Einkommen darstellt, ist darüber hinaus jedoch notwendig, damit dieser auch für Zuverdienstgrenzen, die im Zusammenhang mit der Familienbeihilfe, der Waisenpension oder dem Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag, vorgesehen sind, unbeachtlich bleibt und nicht angerechnet werden kann.“ Festzuhalten ist, dass solche Grenzen bei der Waisen- bzw Halbwaisenpension nicht existieren. Der Gesetzgeber könnte in seinen Bemerkungen uU eine Anrechnung auf die Ausgleichszulage gem § 292 ASVG gemeint haben, die auch bei der Waisenpension schlagend werden kann. Die Formulierung wäre ggf anzupassen bzw entsprechend zu konkretisieren.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

